



Satzung

(Neufassung 2020)

§ 1 NAME, SITZ

- (1) Der im Jahr 1993 gegründete Verein führt den Namen:
TRI-TEAM BAD SAULGAU e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Saulgau.
- (3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm -Registergericht-
unter VR 560338 eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied beim Baden-Württembergischen
Triathlonverband (bwtv) und beim Württembergischen
Landessportbund (WLSB).
- (5) Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich
die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen
Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 VEREINSZWECK

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im
Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der
Abgabenordnung (AO).
§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO: Förderung des Sports
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher
Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie
eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die
satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten können ersetzt werden.
Der Hauptausschuss kann, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, für Übungsleiter und für die Mitglieder des Vorstands eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26 bzw. Nr. 26 a EStg. beschließen.

§ 3 AUFGABEN UND ZIELE

Aufgaben und Ziele sind es, die Ausübung des Triathlon-Sports – sowohl als Breitensport für alle Generationen wie auch als Leistungssport – in Training und Wettkampf zu fördern.

Neben dem Triathlon-Sport wird insbesondere die Ausübung dessen Einzeldisziplinen, aber auch anderer Ausdauersportarten gefördert.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und – Pflichten gilt.
Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
- (5) Personen, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Hauptausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, Einrichtungen und Anlagen, die dem Verein zur Nutzung zur Verfügung stehen, zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- (5) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (4) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7 MITGLIEDSBEITRAG

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist in der Beitragsordnung geregelt.
Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres fällig und wird durch Bankeinzugsermächtigung (SEPA-Mandat) erhoben.

§ 8 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- (3) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen.
Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.
Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.
Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Hauptausschusses in einer Sitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

- c) Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.

§ 9 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Hauptausschuss
- c) der Vorstand

§ 10 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 11 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Halbjahr stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auf der vereinseigenen Website und per E-Mail an alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vorher, unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, und durch Veröffentlichung in den lokalen Printmedien vorher ohne Frist, einzuberufen.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden.

Sie müssen spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsmitglieder geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen.
Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (9) Es ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, in dem die Tagesordnung, die Teilnehmer und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgehalten werden.
Es ist vom Protokollführer und von einem der Vorstandsmitglieder zu unterschreiben.
Das Protokoll wird auf der vereinseigenen Website im für Mitglieder zugänglichen Bereich eingestellt.

§ 12 ZUSTÄNDIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl des Vorstands und des Hauptausschusses

- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 13 DER HAUPTAUSSCHUSS

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorstand Administration
 - b) dem Vorstand Finanzen
 - c) dem Vorstand Sport
 - d) mindestens 2 und höchstens 4 Beisitzern
- (2) Die Beisitzer haben die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.
- (3) Der Hauptausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Mitglieder des Hauptausschusses bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Hauptausschusses im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Beisitzer vorzeitig aus, kann der Hauptausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

- (4) Der Hauptausschuss fasst den Beschluss über den Geschäftsverteilungsplan des Vorstands und die konkreten Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder für Administration, Finanzen, Sport.
Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 2.000 EUR beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
- (5) Der Hauptausschuss kann Mitglieder des Vereins zur Beratung in seinen Sitzungen hinzuziehen oder zur Vorbereitung von Entscheidungen in einen Ausschuss berufen.
- (6) Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Hauptausschusssitzungen.

Ein Vorstandsmitglied lädt zur Hauptausschusssitzung schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen.

Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Hauptausschussmitglieder, die die Einberufung des Hauptausschusses vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Hauptausschuss selbst einzuberufen.

- (7) Die Hauptausschusssitzungen werden von einem der Vorstandsmitglieder geleitet.
Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Der Hauptausschuss kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung dazu erklären.

§ 14 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern:
 - a) dem Vorstand Administration
 - b) dem Vorstand Finanzen
 - c) dem Vorstand Sport
- (2) Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Die Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 2.000 EUR die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich ist.
- (4) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- (5) Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- (6) Die konkreten Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder für Administration, Finanzen, Sport sind in einem Geschäftsverteilungsplan festgelegt.

Dieser Geschäftsverteilungsplan wird vom Hauptausschuss beschlossen und ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Er wird auf der vereinseigenen Website im für Mitglieder zugänglichen Bereich eingestellt.

- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.

Ein Vorstandsmitglied lädt zur Vorstandssitzung schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, anwesend sind.

- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.
Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung dazu erklären.

§ 15 KASSENPRÜFER

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

§ 16 DATENSCHUTZ

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seinen Namen, seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum und Anschrift.
- (3) Die Mitglieder von Vorstand, Hauptausschuss und aller mit Daten des Vereins in Berührung kommenden Mitglieder verpflichten sich zur Beachtung der aktuell gültigen Datenschutzgrundverordnung.

§ 17 AUFLÖSUNG

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Saulgau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 18 REDAKTIONELLE ÄNDERUNGEN

Sofern im Zuge von Eintragungsverfahren – angeregt durch das Registergericht oder das Finanzamt – redaktionelle Satzungsänderungen notwendig werden, ist hierzu der Hauptausschuss berechtigt. Der Vorsitzende hat darüber der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 19 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 05.12.2020 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.